

Richtlinie zur Förderung von „Balkonkraftwerken“

Mini-Solaranlagen oder auch Balkonkraftwerke sind kleine Photovoltaik-Anlagen, die direkt ans Haushaltsstromnetz angeschlossen werden können. Der erzeugte Strom wird vom Balkon über einen Wechselrichter ins Haushaltsstromnetz eingespeist und kann unmittelbar selbst verbraucht werden. Die maximale Leistung des Wechselrichters dieser Anlagen liegt bei 600 Watt.

Diese Form der Stromerzeugung ist insbesondere für Personen interessant, die keine eigenen Dachflächen besitzen und ihren Bedarf dennoch mittels Erneuerbarer Energien decken wollen. Überschüssiger Strom kann ins öffentliche Stromnetz eingespeist werden, sofern der Einbau eines Zweirichtungszählers erfolgt ist.

Die Zuwendung beträgt 0,25 € je Wp und Wohneinheit, d.h. max. 150 € bei 600 Wp.

Der Förderzeitraum ist bis 31.03.2024 begrenzt, bzw. bis zum Erreichen der maximalen Fördersumme von 12.000 €.

Allgemeine Voraussetzungen:

- Die Adresse des Installationsortes muss in Baar-Ebenhausen liegen. Das Gebäude muss genehmigt sein.
- Die Förderung kann einmalig pro Wohneinheit und Antragsteller beantragt werden.
- Es dürfen pro Haushalt max. 600 W Gesamtleistung angeschlossen werden.
- Das Steckersolargerät ist mindestens 3 Jahre in Betrieb zu halten (Zweckbindungsfrist).
- Der Antrag muss spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Gemeinde Baar-Ebenhausen gestellt werden. Hierbei werden das Datum der Schlussrechnung und der Eingangsstempel der Gemeinde herangezogen.
- Die Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, technischen Baubestimmungen sowie anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.
- Die Steckersolargeräte müssen den nationalen und internationalen Normen entsprechen. Die verwendeten Bauteile müssen marktreif sein. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten. Weitere Informationen finden Sie zum Beispiel unter: <https://www.pvplug.de/standard/> und <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>
- Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Erneuerbare-Energie-Gesetzes (EEG) werden eingehalten.
- Das Steckersolargerät ist nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik installiert und befestigt, sodass die Verkehrssicherheit dauerhaft sichergestellt ist. Insbesondere ist ein Herabfallen (von Teilen) des Geräts oder seiner Unterkonstruktion ausgeschlossen, auch bei Wind, Wetter und Sturm. Der Installationsort ist hinsichtlich Standsicherheit und Brandschutz für die Anbringung des Steckergeräts geeignet. Die Verantwortung für die Verkehrssicherheit liegt beim Antragsteller.
- Wenn bereits eine PV-Anlage mit Eigenstromverwendung existiert, ist eine Förderung ausgeschlossen.
- Prototypen, Eigenbau und gebrauchte Steckersolargeräte sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Die Bundesnetzagentur fordert eine Anmeldung der Mini-Anlagen im Marktstammdatenregister.
- Die Anlage muss beim zuständigen Netzbetreiber gemeldet und die Regeln des EEGs eingehalten werden. (Die Installation und den Betrieb ablehnen kann der Netzbetreiber nicht).

- Um die Anlage dauerhaft auf dem Balkon oder an der Außenfassade zu installieren, wird, falls Sie nicht Eigentümer des Gebäudes sind, die Erlaubnis des Vermieters, der Wohnungseigentümergeinschaft oder der Hausverwaltung benötigt.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Rechnung und Zahlungsnachweis
- Anmeldung der Anlage beim zuständigen Netzbetreiber
- Eintrag in das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur

Baar-Ebenhausen, 1. Juli 2023